

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Oktober 2019

789

GRG Nr.	16	AN 13	293
---------	----	-------	-----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Brigitte Kaufmann vom 21. November 2018 „Regulierungsfolgenabschätzung RFA“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Antragstellerin verlangt vom Regierungsrat die Erstellung eines Berichtes darüber, wie auf Kantonsebene mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Kantons untersucht und dargestellt werden können.

### **I. Situation auf Bundesebene**

Auf Bundesebene wurde das Instrument der RFA mit den Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes vom 15. September 1999 eingeführt. Der Bundesrat verlangte damit, dass bei allen Anträgen auf rechtsetzende Vorgänge (Gesetze und Verordnungen) und in Botschaftsentwürfen Ausführungen zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage nach den folgenden fünf Punkten vorzunehmen sind:

- Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
- Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
- Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
- Alternative Regelungen
- Zweckmässigkeit im Vollzug

In einem entsprechenden Handbuch des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom März 2013 wird die Regulierungsfolgenabschätzung konkretisiert. Das Handbuch ist im Internet auf der Homepage des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) verfügbar und gibt detailliert Auskunft über Grundlagen, Durchführung, Analyse und Abschluss einer RFA.

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>

Dabei wird unterschieden zwischen einer einfachen RFA und einer vertieften RFA:

- Die einfache RFA kommt bei geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft oder auf Unternehmen zur Anwendung, soll etwa 5 - 20 Seiten umfassen und vom zuständigen Bundesamt in der Regel ohne verwaltungsexterne Untersuchungsaufträge durchgeführt werden.
- Die vertiefte RFA ist bei mittleren bis starken Auswirkungen auf die Volkswirtschaft oder auf Unternehmen durchzuführen. Sie verlangt einen höheren Arbeitsaufwand (einzuplanender Zeitraum 9 - 18 Monate) und einen ausführlicheren Bericht von rund 50 - 150 Seiten. Es ist ein verwaltungsexterner Auftrag zu prüfen.

Die Qualität der RFA wird immer wieder thematisiert. Die letzte umfassende Prüfung wurde vom SECO im Bericht „Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung; Evaluation 2014“ publiziert. Die Ergebnisse zeigen ein durchzogenes Bild: Es wird kritisiert, die RFA sei zu wenig standardisiert und die Darstellung der Prüfpunkte relativ unübersichtlich. Im Vernehmlassungsbericht sei die RFA oft wenig informativ und enthalte nur qualitative Aussagen. Das Zahlenmaterial reiche oft nicht aus, um die Informationsbasis zu festigen und Transparenz herzustellen. Die Resultate seien aber insofern zu relativieren, als im Bericht nur die einfache RFA untersucht worden sei. Die Qualität der vertieften RFA sei besser.

## II. Situation auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene besteht eine RFA in den Kantonen Zürich sowie Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie stützen sich auf gesetzliche Grundlagen ab und sind ähnlich ausgestaltet wie die RFA des Bundes. Die Problematiken bezüglich Praktikabilität, Aufwand und Qualität sind praktisch gleich gelagert.

Gesetzgeberisch haben die Kantone sehr viele Ausführungserlasse zum Bundesrecht zu erarbeiten. Bei diesen muss die RFA bereits auf Bundesebene in einer Gesamtbewertung vorgenommen werden. Auf kantonaler Stufe stellt sich nur noch die Frage nach der Zweckmässigkeit der Vollzugsregelung. Solche Ausführungserlasse sind daher auch in Kantonen mit RFA von dieser ausgenommen.

Bei eigenständigen Gesetzesprojekten stellt sich vorab immer die Frage nach der Notwendigkeit und der Wirksamkeit einer staatlichen Regulierung sowie nach deren Folgen und Kosten für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Auch wenn im Kanton Thurgau keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer RFA besteht, legt der Regierungsrat bei allen Vorlagen grössten Wert auf eine entsprechende Beurteilung. In den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit (RRL) gehören die Förderung der Standortattraktivität und die KMU-freundliche Umsetzung von Gesetzesvorschriften seit vielen Legislaturperioden zu den zentralen Themen. In den RRL 2016 - 2020 ist – nebst dem Streben nach optimalen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft – beispielsweise auch festgehalten, dass der Blick nicht allein auf Weiterentwicklung und Erschliessung

neuer Aufgaben, sondern auch auf möglichen Verzicht und Reduktion bisheriger Leistungen gerichtet sein soll (RRL S. 19).

Damit solche Zielsetzungen in der Praxis auch verfolgt werden, erwartet der Regierungsrat, dass das federführende Departement bei Rechtsetzungsprojekten (Gesetze und Verordnungen) die KMU-Verträglichkeit und die finanziellen Auswirkungen beurteilt. Im Endeffekt kommt dies praktisch einer einfachen RFA gleich, wenn auch ohne formellen Anstrich und mit weniger Aufwand.

### **III. Gesamthafte Beurteilung**

Die Antragstellerin räumt selbst ein, dass der Kanton Thurgau keine überdurchschnittlich hohe kantonale Regulierungsdichte aufweist. Wenn Gesetzgebungsprojekte angegangen werden, sind sie oft dem Vollzug von Bundesgesetzen geschuldet. Eigenständige Gesetzgebungsprojekte werden nicht ohne Grund und nicht leichtfertig an die Hand genommen. Eine Überprüfung der KMU-Verträglichkeit und der finanziellen Auswirkungen entspricht praktisch einer einfachen RFA. Eine vertiefte RFA, wie sie teilweise beim Bund erfolgt, wäre auf kantonaler Stufe unverhältnismässig. Die praktizierte Lösung entspricht weit mehr der Thurgauer Realität als die Erstellung umfassender und entsprechend teurer Beurteilungen durch externe Berater. Vielmehr sind die Vertreterinnen und Vertreter der Parteien und der Wirtschaftsverbände gefordert, im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit des Grossen Rates und in den jeweiligen Vernehmlassungsverfahren die volkswirtschaftlichen Aspekte im Auge zu behalten und sich gegebenenfalls gegen Regulierungen mit zu hohen Folgekosten auszusprechen.

Seitens des Bundes wurden bereits sehr umfassende Unterlagen zur RFA publiziert, insbesondere das bereits zitierte Handbuch zur RFA sowie der Bericht zur Qualität der RFA. Es liegen alle Informationen vor, um die Vor- und Nachteile einer RFA zu beurteilen. Die Erstellung eines weiteren Berichtes ist daher nicht angezeigt.

### **IV. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber